

Ergänzungen zur Rahmengenartenordnung des Kreisverbandes Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V. vom 27.03.2019 zur Anpassung an die Rahmengenartenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V. vom 06.05.2023

- 3.1.** Kann der Kleingartenpächter aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vorübergehend seinen Kleingarten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters für längstens zwei Jahre einen Betreuer einsetzen.

Bäume auf Rasenflächen müssen Baumscheiben haben.

Das Anlegen von Schottergärten ist verboten.

- 3.6.** Das Imkern ist ein empfehlenswertes kleingärtnerisches Anliegen.

- 4.1.** Solaranlagen dürfen nur auf oder an der Laube errichtet werden und bedürfen der Zustimmung des Verpächters. Es darf keine Einspeisung in das Energienetz erfolgen. Zustimmungsfähig sind nur Anlagen zur Gewinnung von Energie für Speichersysteme oder zum direkten Betrieb von Arbeitsgeräten. Die Versorgung der Laube mit Energie ist nicht erlaubt. Erforderliche behördliche oder anderweitig notwendige Genehmigungen sind vom Nutzer auf seine Kosten einzuholen.

- 4.2.** Mit Zustimmung des Verpächters können maximal 4 Windschutzblenden errichtet werden.

Je Kleingarten kann ein Kleingewächshaus (Kalthaus), Folienzelt mit maximaler Grundfläche bis zu 10 qm und einer Höhe von 2,50 m errichtet werden.

- 4.3.** Vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen sind Transportable Schwimmbecken bis 10 m² Grundfläche und 0,9 m Höhe statthaft. Sie dürfen aber nicht in den Boden eingelassen werden. Wird die notwendige Desinfizierung des Wassers mit Chlor erreicht, ist die Chlorzugabe spätestens 4 Wochen vor dem Ablassen des Wassers zu beenden. Damit wird verhindert, dass eine Chlorbelastung des Bodens und des Grundwassers entsteht und etwaige zulässige Höchstwerte überschritten werden.

Es dürfen nur kleine Spielgeräte wie Schaukeln, Rutschen oder auch Trampoline benutzt werden. Die Größe der Trampoline ist auf maximal 3 m Durchmesser beschränkt.

- 5.2.** Anfallendes „Grau- oder Schmutzwasser“ sowie Fäkalien sind umweltgerecht entsprechend den jeweils gültigen rechtlichen Regelungen zu beseitigen. Dabei sind die abflusslosen Sammelgruben mit aktuellem Standard von Bedeutung. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung und der Dichtigkeitsprüfung erfolgt durch den Parzellennutzer. Ein Anschluss der einzelnen Kleingärten an das öffentliche Kanalnetz ist nach Möglichkeit auszuschließen.

- 5.5.** Dem Kleingärtner ist es wichtig, umweltgerecht und ökologisch zu gärtnern, nicht nur in seinem Kleingarten. Auch durch die Nutzung von bestimmten Produkten, bzw. auf das Verzicht von bestimmten Produkten, kann zur umweltgerechten Gärtnerei beigetragen werden.

Es sollte auf die Verwendung torfhaltiger Erde verzichtet werden, zum Schutz unserer Moore. Beim Umgang mit Pflanzenschutzmittel und Dünger ist auf die Zulassung für Kleingärten und auf die Nichtschädlichkeit für Bienen und Insekten zu achten.

Beim Auftreten von Schädlingen muss, da wo es möglich ist, auf Mittel und Methoden zurückgegriffen werden, die umwelt- und artgerecht wirken.

Durch das Unterstützen von Fressfeinden kann auch eine Bekämpfung erreicht werden, oder durch Verwenden von natürlich hergestellten Spritzbrühen. Eine Verwendung von Insektiziden ist verboten. Das gleiche gilt für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat.

Anhang 03 Nicht erlaubt im Kleingarten ist der Anbau von Cannabis.

Das Anpflanzen und Verbreiten von invasiven Neophyten sind lt. § 40a BNatSchG gesetzlich verboten.

Anhang 04

Grundlagen der Anrechenbarkeit der kleingärtnerischen Nutzung
Anrechenbarkeit der Bepflanzung mit Obst, Gemüse und sonstigen Früchten im Sinne der Rechtsprechung BHG vom 17.06.2004 (sogenannte 1/3 – Lösung):

I. Obstgehölze – Obstbäume mit Baumscheiben auf Rasen oder Bäume auf Blumenflächen

1. Unterteilung der Obstgehölze und Anrechenbarkeit

Hochstamm	Halbstamm	Säulenbäume/Niederstamm
max. 8 m ²	max. 4 m ²	max. 1,5 m ²

2. Zur Gewährleistung der von der Rechtsprechung geforderten Vielfalt des Obst- und Gemüseanbaus im Kleingarten werden Obstgehölze im Sinne der Ziffer 1 mit max. 35% der geforderten Gesamtfläche im Sinne der 1/3 – Lösung anerkannt.

*Beispiel: Kleingarten mit 300 m²
1/3 – Lösung = 100 m²
Obstgehölze max. 35 m²*

II. Fruchtkletterpflanzen

1. Kletterpflanzen, wie z. B. Wein, Kiwi etc. sind entsprechend den unterschiedlichen Kultivierungsmöglichkeiten (z. B. Pergolen) zu berücksichtigen. Bei der Berechnung sind die Höhe der Fruchtpflanzen sowie unter Umständen die Traufbreite (0,5 m) zu berücksichtigen.

*Beispiel: mit Kiwi beranktes Rank-Gerüst
Breite: max. 2 m
Höhe: max. 2 m
Traufbreite: max. 0,5 m*

Dieses ergibt eine Ansichtsfläche von 4 m² und eine Trauffläche von 1 m², angerechnet werden: Ansichtsfläche 4 m² x Traufbreite 0,5 m = 2 m²

2. Fruchtkletterpflanzen (nicht Spalierobstbäume) werden bei der Berechnung zur Einhaltung der 1/3 Lösung wegen der Vielfaltsverpflichtung mit max. 10 m² berücksichtigt.

III. Gemüse und Fruchtpflanzen sowie Fruchtgehölze (wie Johannisbeere, Stachelbeere etc.)

1. Zu den Fruchtpflanzen gehören auch Feldfruchtpflanzen und Gewürzpflanzen, nicht aber Blumen (Zierpflanzen). Blumen werden bei der Berechnung der sogenannten 1/3 – Lösung nicht berücksichtigt, sind aber als Einzelpflanzen z. B. in einem Gemüsebeet unschädlich.
2. Die Flächenberechnung des Gemüse- und Fruchtpflanzenanbaus erfolgt nach den umgegrabenen oder schwarzgemachten Flächen (z. B. durch Hacken).
3. Fruchtgehölze werden mit 1,5 m² berechnet. An Rankstangen gezogenes Gemüse, z.B. Tomaten, wird pro Pflanze mit max. 1 m² berechnet.

IV. Bepflanzung und Gestaltung der Kleingartenflächen die der Erholung dienen

Zur Bepflanzung und Gestaltung sind alle Pflanzenarten, Bäume und Sträucher erlaubt, die einen ausreichenden Obst- und Gemüseanbau nicht beeinträchtigen und mit den allgemeinen Bestimmungen der RGO und deren Anlagen 1 -3 im Einklang stehen.

Jegliche Form der Verwilderung eines Kleingartens stellt keine kleingärtnerische Nutzung im Sinne des Gesetzes dar.